

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 30. März 2022 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 03/2022, „Adalbert Parlagi“, angeführte Kreidezeichnung

Franz Seraph von Lenbach
Richard Wagner
Inv. Nr. 38637

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Adalbert Parlagi auszufolgen.

BEGRÜNDUNG

Im Februar 2021 bat die *Commission for Looted Art in Europe* die Kommission für Provenienzforschung um Überprüfung dahingehend, ob die heute in der Albertina befindliche Zeichnung Franz von Lenbachs mit der Inventarnummer 38637, darstellend Richard Wagner, mit einem aus dem Eigentum Adalbert Parlagis stammenden und NS-verfolgungsbedingt entzogenen Werk ident sei. Die Kommission für Provenienzforschung ging dieser Anfrage nach und legte dem Beirat nun das oben genannte Dossier vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Adalbert Bela Parlagi wurde am 16. Juli 1895 in Budapest geboren und war ab dem Jahr 1913 in Wien gemeldet. Im Dezember 1919 heiratete er Hilda, née Hock, geboren am 2. April 1895 in Prag, mit der er zwei Kinder bekam: Hedwig Elisabeth, geboren am 16. April 1923, und Franz Richard, geboren am 5. Oktober 1926. Im Oktober 1923 waren Adalbert und Hilda Parlagi aus der Israelitischen Kultusgemeinde ausgetreten, beide Kinder wurden evangelisch getauft. Im Mai 1936 übersiedelte die Familie vom neunten in den dritten Wiener Gemeindebezirk, wo sie auch nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich bis zu ihrer Flucht Ende des Jahres 1938 Am Modenapark 10/6 wohnte. Im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I 1935, S. 1333f.), die per Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (RGBl. I 1938, S. 594f.) in Kraft trat, als jüdisch geltend, gelang der Familie im Dezember 1938 die Ausreise nach London, wo Adalbert Parlagi bereits zuvor als Financial Adviser der Prudential Assurance Co. tätig gewesen war und auch über einen Wohnsitz verfügte.

Im Zuge ihrer Ausreise wurde die gesamte Wohnungseinrichtung inklusive einer Kunstsammlung im Lager der Speditionsfirma Josef Zdenko Dworak in Wien-Währing eingelagert. In seiner am 27. Juli

1938 ausgefüllten Vermögensanmeldung hatte Adalbert Parlagi pauschal Bilder im Wert von RM 1.800,-, ferner wertvolle Teppiche sowie eine Porzellan- und Silbersammlung vermerkt. Auch das Verzeichnis der bei der Spedition Dworak am 7. Dezember 1938 eingelagerten Umzugsgüter enthielt keine näheren Angaben zu den Kunstwerken, es ist nur mehrmals der Posten „1 Pack Bilder“ angeführt. Nachdem jedoch das zum Transport vorbereitete Umzugsgut niemals in London eingetroffen war, wandte sich Adalbert Parlagi, der auch nach Kriegsende nicht mehr nach Wien zurückkehrte, am 6. Februar 1946, an die Speditionsfirma Dworak, die gemäß seinen Angaben gegenüber dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 15. April 1946 folgende Auskunft erteilte:

„In Erledigung Ihrer w. Zuschrift vom 20 v. Mts. teile ich Ihnen hoefl. mit, dass Ihre Möbel nach erfolgter Beschlagnahme durch die Geheime Staatspolizei am 8.IV.1941 ins Dorotheum ueberfuehrt und dort veraeussert wurden.“

Dass die Wohnungseinrichtung am 5. November 1940 beschlagnahmt und im darauffolgenden Jahr über das Dorotheum veräußert worden war, bestätigt auch das im Österreichischen Staatsarchiv einliegende Auskunftsschreiben der Gestapo an den Spediteur Josef Dworak.

Im Juni 1947 informierte Adalbert Parlagi schließlich das Bundesdenkmalamt (BDA) über die Beschlagnahme, wobei er auch vier Kunstgegenstände seiner Bildersammlung dokumentierte, darunter das hier gegenständliche Porträt von Richard Wagner, die 1881 entstandene Kreidezeichnung: *„Lenbach, Richard Wagner Bildnis (Kreide) ca. 50 x 70 cm“*.

Auf Anfrage des Bundesdenkmalamtes übermittelte das Dorotheum in der Folge eine Abschrift der bei ihnen unter der Konsignationsnummer 290 zur Versteigerung gelangten Besitztümer Parlagis, bei denen zudem die Namen der jeweiligen Erwerber:innen vermerkt wurde. Für die um RM 2.600,- verkaufte Bildnisstudie von Richard Wagner war als Käufer der Regisseur und Drehbuchautor Ernst Marischka (1893–1963) angegeben.

Anhand der detaillierten Angaben seitens des Auktionshauses konnte festgestellt werden, dass die Veräußerung von Adalbert Parlagis Kunstgegenständen sowie der Wohnungseinrichtung über mehrere Monate hinweg erfolgt war. Zusätzlich zu der vom 17. bis 20. Juni 1941 stattfindenden 466. Kunstauktion, bei der das gegenständliche Porträt verkauft wurde, wurden bei den darauffolgenden drei Auktionen ebenfalls Objekte aus Adalbert Parlagis Eigentum versteigert:

- 156. Große Auktion, Dorotheum Wien, 8./9. Mai 1941
- 157. Große Auktion, Dorotheum Wien, 26./27. Juni 1941
- 471. Kunstauktion, Dorotheum Wien, 24.–27. Februar 1942

Auch wenn einige Erwerber:innen anhand der damaligen Angaben eindeutig zu identifizieren waren, wurden sie bei ihrer Bekanntgabe durch das Dorotheum 1947 nicht sofort vom Bundesdenkmalamt kontaktiert. Zunächst empfahl man Adalbert Parlagi, *„mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit*

einen Vertreter in Wien zu bevollmächtigen, der nach Feststellung des Verbleibes der Gegenstände allenfalls die Rückforderung gemäss den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze in die Wege zu leiten hätte.“ Erst nach mehreren Interventionen des durch Adalbert Parlagi daraufhin bestellten Rechtsanwalts Wilhelm Popper wurden die Nachforschungen seitens des Bundesdenkmalamtes vorangetrieben, jedoch waren die Rückmeldungen zum Verbleib der Bilder wenig zielführend. So teilte beispielsweise das Wiener Kunstversteigerungshaus Adolf Weinmüller, das als Käufer von Zeichnungen von Claude Monet und Paul Signac aus Adalbert Parlagis Sammlung angegeben war, dem Bundesdenkmalamt mit:

„Was die beiden von Ihnen erwähnten Bilder von O. Signas [sic!] und Claude Monet anbelangt, so muss ich bemerken, dass die Unterlagen im Verfolge der Kampfhandlungen in Wien in Verlust geraten sind und dass ich mich auch an zwei solche Bilder nicht erinnern kann.“

Adalbert Parlagi unternahm einige Jahre später einen neuen Versuch, die Lenbach-Zeichnung zurückzuerhalten. Wie aus einem Schreiben Ernst Marischkas an das Bundesdenkmalamt vom 10. Februar 1959 hervorgeht, das sich auf eine frühere Korrespondenz bezieht, stand er dazu auch mit diesem in direktem Kontakt:

- 1.) *Ich finde es merkwürdig, daß sich Herr Parlagi an das Bundesdenkmalamt mit der Bitte um ‚Nachforschung!‘ wendet, wer das seinerzeit ihm gehörende Bild von Franz von Lenbach gekauft hat, nachdem er sich schon vor ungefähr drei Jahren an mich gewandt hat, ich ihn sodann in meine Wohnung eingeladen hatte und ihm das Bild zeigte. Er weiß also genau, daß ich der Eigentümer des Bildes bin.*
- 2.) *Obwohl ich rechtlich nicht verpflichtet bin, ein Bild, das ich rechtmäßig erworben habe, zurückzugeben, habe ich mich freiwillig, weil Herr Parlagi sagte, daß sein Herz an diesem Bilde hänge, bereit erklärt, ihm das Bild zum Tagespreis zu verkaufen. Ich ließ es im Dorotheum von Herrn Dr. Herbst schätzen und habe diesen Preis Herrn Parlagi mitgeteilt. Herrn Parlagi war der Preis jedoch zu hoch.*
- 3.) *Herr Parlagi kann mir mitteilen, zu welchem Preis er das Bild erwerben will. Ich werde mich sodann entscheiden, ob ich mich von dem Bilde trennen möchte.“*

Ob es zu weiteren Verhandlungen zwischen Marischka und Parlagi kam und wie diese sich gestalteten, ist nicht belegt. Festgestellt werden konnte jedoch, dass das Lenbach-Blatt bei Ernst Marischka verblieb und 1975, zwölf Jahre nach dessen Tod, von seiner Witwe Lilly Marischka (1900–1978) im Dorotheum eingebracht wurde. Bei der 607. Kunstauktion (11. bis 14. März 1975) wurde es um öS 11.000 verkauft, Angaben zum:zur Erwerber:in sind nicht erhalten. In der Folge erwarb die Albertina das Blatt dann 1982 um öS 37.800 bei der Wiener Galerie Urbach.

Neben den geschilderten Versuchen, einzelne Objekte zurückzubekommen, bemühte sich Adalbert Parlagi um Entschädigung für das gesamte verlorene Vermögen. Bereits im November 1946 meldete er beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Schadenersatz für die 1940 beschlagnahmten und anschließend veräußerten Umzugsgüter an, deren Erlös in Summe rd. RM 52.000,- betragen hatte. Der Betrag war zu Gunsten der Verwaltungsstelle jüdischen Umzugsgutes

der Gestapo (Vugesta) auf deren Konto beim Bankhaus Kretschker & Co überwiesen worden. Das zuständige Magistratische Bezirksamt für den dritten Bezirk ließ Adalbert Parlagi jedoch wissen, *„dass die von Ihnen als Geschädigter erstattete Anmeldung jedenfalls nicht als Geltendmachung Ihres Anspruches auf Rückstellung des entzogenen Vermögens anzusehen ist“*. Im Oktober 1951 stellte Anna Kratky, eine entfernte Verwandte Adalbert Parlagis, in dessen Auftrag und Namen bei der Finanzlandesdirektion Wien einen Rückstellungsantrag auf die beschlagnahmten Vermögensschaften nach dem Ersten Rückstellungsgesetz (BGBl. Nr. 156/1946). Auf Anfrage der Finanzlandesdirektion teilte Kretschker & Co Anfang Dezember 1951 mit, man sei

„leider nicht in der Lage [...], festzustellen, ob die genannten Beträge eingegangen sind. Wir erhielten die Versteigerungserlöse seitens des Dorotheums für Rechnung der VUGESTA meist in Form von gesammelten Beträgen, ohne dass uns die Namen der Eigentümer der versteigerten Möbel bekanntgegeben wurden. Die seitens des Dorotheums überwiesenen Beträge wurden daher ohne nähere Bezeichnung dem Konto VUGESTA gutgeschrieben.“

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 4. März 1952 abgewiesen, da man die Voraussetzungen – *„Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden“* – nach dem Ersten Rückstellungsgesetz als nicht gegeben sah.

Nachdem sich unter den – auf der Liste des Dorotheum angeführten – Erwerber:innen auch Personen aus Deutschland befanden und eine Verbringung der Kunstwerke durch Weiterverkauf nach Deutschland möglich schien, stellte Adalbert Parlagis Rechtsanwalt im April 1956 an das Bundesministerium für Finanzen als Vertreter der Republik Österreich den Antrag, seine Rückstellungsansprüche beim Bundesamt für äußere Restitutionen in Bad Homburg zur Anmeldung zu bringen. Der Antrag wurde schließlich per 21. Oktober 1959 abgelehnt. Zwar sah das Bundesamt in Deutschland es als erwiesen an, dass ein Aquarell von Rudolf von Alt aus Adalbert Parlagis Eigentum nach Deutschland verbracht worden war,

„jedoch mußte das Restitutionsverfahren gemäß Art. 2 Abs. 2 [BGBl. 1955 II, S. 405 (Fünfter Teil: Äußere Restitution S. 432ff.)] eingestellt werden. Denn die vom Bundesamt nach dem Verbleib des Bildes angestellten Ermittlungen waren ohne Erfolg und weitere Nachforschungen bieten keine Aussicht, das Bild zu finden.“

Festgehalten wurde außerdem, dass bei den anderen beanspruchten Kulturgütern nicht festzustellen war, ob diese nach Deutschland transferiert worden waren. Auch ein von Adalbert Parlagi 1958 gestellter Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäß § 5 des deutschen Bundesrückerstattungsgesetzes 1957 (BGBl. I S. 734) bei den Wiedergutmachungsämtern Berlin wurde mit 20. Jänner 1960 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Es konnte dahingestellt bleiben, ob einige der versteigerten Sachen – etwa, wie der Antragsteller vorträgt, die Bilder – später in die genannten Gebiete verbracht worden seien. Jedenfalls sind die Sachen nicht, was § 5 BRÜG sinngemäss voraussetzt, durch das Deutsche Reich oder die gleichgestellten Rechtsträger im Zusammenhang mit der Entziehung in diese

Gebiete gebracht worden, sondern es war mit der Versteigerung die Entziehung und Verwertung der Sachen beendet.“

Letztlich wurde Adalbert Parlagi für sich und seine Frau im Dezember 1958 in Österreich gestelltem Antrag auf Entschädigung für Sachschäden – „*Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates*“ – nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KSVG) stattgegeben und eine Entschädigungszahlung in der Höhe von öS 12.960,- ermittelt. Da Hilda Parlagi zuvor Zahlungen aus dem Hilfsfonds für politisch Verfolgte erhalten hatte, wurden diese gegengerechnet und letzten Endes öS 10.960,- ausbezahlt. Den im Mai 1962 über die Sammelstellen A und B eingereichten Antrag zog Adalbert Parlagi im September 1963, weniger als vier Jahre vor dem Tod seiner Frau Hilda am 11. Jänner 1967 in Madrid, zurück. Adalbert Parlagi verstarb am 16. Dezember 1981 in Malaga.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Die Familie Parlagi wurde durch das NS-Regime als jüdisch verfolgt und emigrierte im Dezember 1938 nach London. Das für den Transport vorbereitete und bei der Speditionsfirma Zdenko Dworak eingelagerte Umzugsgut, samt dem gegenständlichen Kreideporträt Richard Wagners von Franz Lenbach, wurde 1940 von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und 1941 auf der 466. Kunstauktion im Dorotheum für RM 2.600,- von Ernst Marischka erworben. Nach Marischkas Tod verkaufte dessen Witwe das Blatt 1976 wiederum bei einer Auktion im Dorotheum, bis es schließlich im Jahr 1982 über die Wiener Galerie Urbach in den Bestand der Albertina kam. Da aufgrund der eindeutig belegten Beschlagnahmung durch die Gestapo bzw. der nachfolgenden Auktionierung zugunsten der Verwaltungsstelle jüdischen Umzugsgutes der Gestapo die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt sind, empfiehlt der Beirat die Übereignung der Zeichnung an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Adalbert Parlagi.

Wien, am 30. März 2022
Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Sonja BYDLINSKI, MBA

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin
Dr.ⁱⁿ Eva B. OTTILLINGER

A.o. Univ.Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d. VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglied:

Hofrat
Dr. Christoph HATSCHEK